



Justiz in Rheinland-Pfalz

Gericht *live* erleben



Informationsheft
für Schülerinnen und Schüler

Herzlich Willkommen bei der Justiz in Rheinland-Pfalz!

Dieses Informationsheft soll Euch, liebe Schülerinnen und Schüler, über die Arbeit in der Justiz in Rheinland-Pfalz informieren. Es soll Euch beim Besuch einer Verhandlung oder Eurem Schulpraktikum begleiten.

Welche Aufgaben fallen bei den Gerichten oder den Staatsanwaltschaften an? Wer arbeitet eigentlich bei diesen Behörden? Wie wird man Richterin oder Richter? Und was ist ein Rechtspfleger? Diese Fragen und noch viele mehr versuchen wir in dieser Broschüre zu beantworten. Wir hoffen, dass es uns gelingt, so Euer Interesse an der Justiz und vielleicht auch an den juristischen Berufen zu wecken.

Wir wünschen Euch viel Spaß!



Inhalt

| | |
|--|----|
| Herzlich Willkommen bei der Justiz in Rheinland-Pfalz! | 3 |
| Ministerium der Justiz und für Verbraucherschutz | 6 |
| Die Gerichte in Rheinland-Pfalz..... | 7 |
| Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Gerichte | 8 |
| Die ordentliche Gerichtsbarkeit..... | 9 |
| Zuständigkeit..... | 9 |
| Abteilungen..... | 10 |
| Verwaltung | 10 |
| Rechtsantragstelle | 11 |
| Abteilung für Zivilrecht..... | 11 |
| Abteilung für Strafrecht | 13 |
| Anweisungsstelle | 14 |
| Gerichtszahlstelle..... | 15 |
| Zeugenkontaktstelle | 15 |
| Familiengericht..... | 16 |
| Zwangsvollstreckung..... | 16 |
| Insolvenzgericht | 17 |
| Zentrales Vollstreckungsgericht | 18 |
| Grundbuchamt | 18 |
| Registergericht..... | 19 |
| Betreuungsgericht..... | 20 |
| Nachlassgericht | 21 |
| Mahngericht | 22 |
| Landesjustizkasse Mainz | 22 |
| Staatsanwaltschaft | 23 |
| Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Staatsanwaltschaften..... | 23 |
| Verfassungsgerichte und Fachgerichte | 25 |
| Verfassungsgerichte..... | 25 |
| Verwaltungsgerichte..... | 25 |
| Arbeitsgerichte | 26 |



| | |
|--|----|
| Sozialgerichte..... | 26 |
| Finanzgerichte..... | 27 |
| Berufsbilder | 28 |
| Richterin oder Richter..... | 28 |
| Staatsanwältin oder Staatsanwalt | 29 |
| Bewährungshelferin oder Bewährungshelfer..... | 29 |
| Rechtspflegerin oder Rechtspfleger | 31 |
| Amtsanwältin oder Amtsanwalt | 33 |
| Justizfachwirtin oder Justizfachwirt | 34 |
| Gerichtsvollzieherin oder Gerichtsvollzieher | 35 |
| Justizwachtmeisterin oder Justizwachtmeister | 36 |



Ministerium der Justiz und für Verbraucherschutz

Das Ministerium der Justiz und für Verbraucherschutz des Landes Rheinland-Pfalz hat seinen Sitz in der Landeshauptstadt Mainz. Der Minister der Justiz und für Verbraucherschutz leitet das Ministerium. Seine Vertretung übernimmt der Staatssekretär.

Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Ministeriums nehmen Verwaltungsaufgaben wahr und unterstützen den Minister bei der Ausübung seiner politischen Aufgaben.

Die einzelnen Aufgaben des Ministeriums sind auf das Ministerbüro, die sieben Fachabteilungen und das Landesprüfungsamt für Juristen verteilt (Weitere Informationen unter: <http://www.mjv.rlp.de/Ministerium/Wir-ueber-uns/>).



Die sieben Fachabteilungen sind:

- Justizverwaltung,
- Öffentliches Recht, Verfassungs- und Europarecht,
- Zivilrecht,
- Strafrecht,
- Strafvollzug,
- Aus- und Fortbildung, Therapieunterbringungsgesetz, Internationale Zusammenarbeit und Demografie und
- Verbraucherschutz.

Die Gerichte in Rheinland-Pfalz

In Rheinland-Pfalz gibt es 73 Gerichte, den Verfassungsgerichtshof sowie zehn Staatsanwaltschaften, welche dem Ministerium der Justiz und für Verbraucherschutz in Mainz unterstehen.

Die Gerichte werden entweder der ordentlichen Gerichtsbarkeit zugeordnet oder als Fachgerichte bezeichnet.

Zur ordentlichen Gerichtsbarkeit gehören Oberlandes-, Land- und Amtsgerichte. Diese sind jeweils zuständig für Streitigkeiten aus den Bereichen des Zivilrechts und des Strafrechts. Oberstes Gericht der ordentlichen Gerichtsbarkeit ist der Bundesgerichtshof in Karlsruhe.

Zu den Fachgerichtsbarkeiten zählen:

- Verwaltungsgerichte,
- Arbeitsgerichte,
- Sozialgerichte und
- Finanzgerichte.

Die Staatsanwaltschaft ist die Behörde, die zunächst - mit Hilfe der Polizei - Straftaten ermittelt, dann gegebenenfalls bei dem zuständigen Gericht anklagt und anschließend auch eine verhängte Strafe durchsetzt.

Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Gerichte

Bei den Gerichten sind mehrere unterschiedliche Berufsgruppen beschäftigt:

- Richterinnen und Richter,
- Rechtspflegerinnen und Rechtspfleger,
- Bewährungshelferinnen und Bewährungshelfer,
- Gerichtsvollzieherinnen und Gerichtsvollzieher,
- Justizfachwirtinnen und Justizfachwirte sowie Justizbeschäftigte und
- Justizwachtmeisterinnen und Justizwachtmeister.

Erläuterungen zu den einzelnen Berufen bei der Justiz findet Ihr weiter hinten in der Broschüre.

Die ordentliche Gerichtsbarkeit

Zuständigkeit

In Rheinland-Pfalz gibt es das Oberlandesgericht Koblenz und das Pfälzische Oberlandesgericht Zweibrücken.



Zum Zuständigkeitsbereich des Oberlandesgerichts Koblenz gehören die Landgerichte Bad Kreuznach, Koblenz, Mainz und Trier. Die Landgerichtsbezirke unterteilen sich in insgesamt 31 Amtsgerichtsbezirke.

Zum Zuständigkeitsbereich des Pfälzischen Oberlandesgerichts Zweibrücken gehören die Landgerichte Frankenthal (Pfalz), Kaiserslautern, Landau in der Pfalz und Zweibrücken.

Diese unterteilen sich wiederum in insgesamt 15 Amtsgerichtsbezirke.



Abteilungen

Verwaltung

Innerhalb der Verwaltung eines Gerichts werden die Voraussetzungen und Rahmenbedingungen geschaffen, die für einen gut organisierten und funktionierenden Betrieb notwendig sind, von der Materialbeschaffung bis hin zur Wahrnehmung von Dienstvorgesetztenaufgaben. Es werden beispielsweise Personal- und Haushaltssachen bearbeitet.

Bei den Landgerichten übernimmt der Präsident oder die Präsidentin die Leitung des Gerichts, bei den Amtsgerichten sind dies Direktorinnen und Direktoren. Jedes Gericht hat zudem auch einen Geschäftsleiter, der ebenfalls mit der Behördenleitung betraut ist. Die Präsidenten, Direktoren und Geschäftsleiter vertreten ihre Dienststelle nach außen.

Rechtsantragstelle

Bei den Gerichten sind Rechtsantragstellen eingerichtet. Es handelt sich hierbei um eine Anlaufstelle für Bürgerinnen und Bürger, bei welcher Erklärungen und Anträge zu Protokoll erklärt werden können. Hier können auch Auskünfte oder Hinweise zu allgemeinen Rechtsfragen erteilt werden. Eine Beratung kann von der Rechtsantragstelle nicht durchgeführt werden.

Die Rechtsantragstellen der Amtsgerichte sind ebenfalls meist zuständig für die Entscheidung über Anträge auf Beratungshilfe. Diese werden bewilligt, wenn die Voraussetzungen gegeben sind - insbesondere Bedürftigkeit vorliegt. Nach positiver Entscheidung kann sich der Bürger sodann, abgesehen von einer geringen Selbstbeteiligung, kostenfrei bei einem Rechtsanwalt beraten lassen.

Für die Arbeit der Rechtsantragstelle ist eine Rechtspflegerin oder ein Rechtspfleger zuständig.

Abteilung für Zivilrecht

Was ist Zivilrecht?

Das Zivilrecht regelt die rechtlichen Beziehungen zwischen Personen, die einander in rechtlicher Hinsicht gleichgestellt sind. Es streiten somit Bürger gegen Bürger.

Zum Zivilrecht gehören insbesondere Streitigkeiten, die folgende Themen betreffen:

- Mietverträge,
- Kaufverträge,
- Darlehensverträge und
- Nachbarschaftsstreitigkeiten.

Welches Gericht ist im Zivilrecht zuständig?

Ob für einen zivilrechtlichen Streit das Amtsgericht oder das Landgericht zuständig ist, richtet sich in erster Linie nach dem so genannten Streitwert, also dem Wert oder der Bedeutung der Sache, um die gestritten wird:

Bis zu einem Betrag von 5.000,00 € ist in der Regel das Amtsgericht zuständig.

Für höhere Forderungen ist das Landgericht zuständig.

Daneben gibt es eine Reihe von Spezialzuständigkeiten. Beispielsweise ist für Streitigkeiten aus Mietverträgen über Wohnräume immer zunächst das Amtsgericht zuständig. Dies findet seinen Grund darin, dass es mehr Amtsgerichte als Landgerichte gibt und so die örtliche Nähe garantiert ist.



Das Landgericht ist zudem Rechtsmittelinstanz. Es entscheidet über Berufungen und Beschwerden gegen Entscheidungen des Amtsgerichts. Über Berufungen und Beschwerden gegen Entscheidungen des Landgerichts entscheidet das Oberlandesgericht. Soweit Revisionen zulässig sind, entscheidet der Bundesgerichtshof.

In zivilrechtlichen Verfahren entscheidet am Amtsgericht immer ein Richter oder eine Richterin alleine. Am Landgericht sind je nach Schwierigkeit des Verfahrens ein einzelner oder drei Richter (Kammer) zuständig. Am Oberlandesgericht und Bundesgerichtshof sind Senate zuständig, die je nach Art oder Schwierigkeit des Verfahrens mit einem oder drei Richtern (Oberlandesgericht) bzw. fünf Richtern (Bundesgerichtshof) besetzt sind.

Abteilung für Strafrecht

Was ist Strafrecht?

Das Strafrecht regelt, welche Verhaltensweisen in der Gesellschaft verboten sind und sieht für die Missachtung dieser Verbote jeweils Strafen vor.

Der breiten Öffentlichkeit bekannte Straftatbestände sind insbesondere:

- Körperverletzung, Mord und Totschlag,
- Diebstahl, Erpressung und Betrug sowie
- Fahren ohne Fahrerlaubnis.

Die möglichen Strafen sind so ausgestaltet, dass ein Strafraum vorgesehen ist, aus dem das Gericht je nach Schwere der Tat eine Strafe auswählt. Mögliche Strafen sind vor allem Geldstrafen oder Freiheitsstrafen, die auch zur Bewährung ausgesetzt werden können. Daneben können weitere Maßnahmen eingeleitet werden, wie beispielsweise der Entzug der Fahrerlaubnis.



Welches Gericht ist im Strafrecht zuständig?

Die Zuständigkeit des Gerichts wird im Strafrecht anhand der zu erwartenden Strafe oder der Art der Straftat ermittelt:

- Das Oberlandesgericht ist für besonders schwere Straftaten, die vom Generalbundesanwalt verfolgt werden (z.B. der Verdacht der Gründung einer terroristischen Vereinigung), zuständig. Es entscheidet in der Regel durch einen Senat mit drei Richtern und zwei Laienrichtern (Schöffen).

- Wenn eine Freiheitsstrafe von mehr als vier Jahren zu erwarten ist, ist das Landgericht zuständig. Dieses entscheidet in einer Kammerbesetzung mit mindestens zwei - bei schwerwiegenden Delikten auch drei - Berufsrichtern und zwei Laienrichtern (Schöffen).
- Für eine geringere Strafe ist das Amtsgericht zuständig. Am Amtsgericht wird dann allerdings noch weiter unterschieden:
 - Der Strafrichter entscheidet alleine und soll grundsätzlich keine Freiheitsstrafe von mehr als zwei Jahren verhängen.
 - Das Schöffengericht ist mit einem Berufsrichter und zwei Laienrichtern (Schöffen) besetzt und kann den Strafraum von bis zu vier Jahren voll ausschöpfen.

Das Landgericht ist auch im Bereich des Strafrechts Rechtsmittelinstanz. Es entscheidet über Berufungen und Beschwerden gegen strafrechtliche Entscheidungen des Amtsgerichts. Gegen die Entscheidungen des Landgerichts ist dann eine Revision zum Oberlandesgericht möglich.

Der Bundesgerichtshof entscheidet wiederum über Revisionen gegen erstinstanzliche Entscheidungen des Landgerichts und des Oberlandesgerichts.

Anweisungsstelle

Der Anweisungsbeamte, Justizfachwirt, ist zuständig für die Berechnung und Festsetzung der Entschädigung für Zeugen, Sachverständige, Dolmetscher sowie der ehrenamtlichen Richter.



Für mittellose Prozessbeteiligte kann auf der Anweisungsstelle ein Antrag auf Festsetzung von Vorschusszahlungen gestellt werden.

Gerichtszahlstelle

Die Gerichtszahlstellen sind bei den Amtsgerichten ansässig. Als Verwalter der Gerichtszahlstelle werden Justizfachwirte eingesetzt.

Der Verwalter oder die Verwalterin der Gerichtszahlstelle ist für viele verantwortungsvolle Aufgaben zuständig, unter anderem:

- Annahme und Verwaltung von Wertgegenständen oder hinterlegtem Geld,
- Dokumentation der Zahlungseingänge und Ausgänge und
- Annahme von Einzahlungen für Gerichtskosten, Geldstrafen und Sicherheitsleistungen.

Zeugenkontaktstelle

Die Zeugenkontaktstelle unterstützt Zeugen sowie Opfer von Straftaten bei Fragen im Zusammenhang mit dem Ablauf des Verfahrens, sie vermittelt Hilfs- und Betreuungsangebote und trägt dazu bei, dass es beim Prozess zwischen Opfern und Angeklagten nicht zu problematischen Begegnungen kommt.

Familiengericht



Das Familiengericht ist eine besondere Abteilung des Amtsgerichts, die für Familiensachen zuständig ist.

Hierzu gehören zum Beispiel:

- Ehesachen (Scheidung),
- Kindschaftssachen (elterliche Sorge, Umgangsrechte von Vätern und Müttern mit dem Kind) und
- Unterhaltszahlungen.



Zuständig für die Entscheidung ist stets ein Einzelrichter oder eine Einzelrichterin.

Über Rechtsmittel gegen Entscheidungen des Familiengerichts entscheidet immer das Oberlandesgericht. Der Bundesgerichtshof entscheidet über Revisionen des Oberlandesgerichts.

Zwangsvollstreckung

Hat ein Gläubiger (= eine Person der jemand etwas schuldet) gegen einen Schuldner (= eine Person die jemandem etwas schuldet) einen vollstreckbaren Titel (z.B. Urteil, notarielle Urkunde) so kann eine Gerichtsvollzieherin oder ein Gerichtsvollzieher bei der Durchsetzung der Ansprüche helfen. Man nennt dies Zwangsvollstreckung. Der Gerichtsvollzieher sucht den Schuldner auf und fordert ihn auf, die Leistung zu der er laut Vollstreckungstitel verpflichtet ist, zu erbringen. Dies kann beispielsweise die Zahlung eines bestimmten Geldbetrages oder die Herausgabe einer bestimmten Sache sein.



Wenn die gesetzlichen Voraussetzungen vorliegen, kann der Gerichtsvollzieher Gegenstände pfänden, wenn der Schuldner nicht freiwillig leistet.

Ist der Schuldner Eigentümer eines Grundstücks, kann der Gläubiger die



Zwangsversteigerung desselben beim Amtsgericht beantragen, wenn der Schuldner eine geschuldete Zahlung nicht erbringt. In der Regel ist dies der Fall, wenn der Schuldner an die Bank, die ihm einen Kredit zum Erwerb des Grundstücks gewährt hat, die vereinbarten Raten nicht mehr zahlt. Das Zwangsversteigerungsverfahren wird von der Anordnung, über den

Versteigerungstermin bis zur Verteilung des Erlöses vom Rechtspfleger bearbeitet.

Insolvenzgericht

Nicht bei allen sondern nur bei 22 Amtsgerichten in Rheinland-Pfalz sind Insolvenzgerichte eingerichtet, die zentral für mehrere Amtsgerichtsbezirke zuständig sind. Ist der Schuldner zahlungsunfähig oder überschuldet kann er selbst oder ein Gläubiger einen Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens beim Amtsgericht stellen. Liegen die Voraussetzungen vor, eröffnet der Richter das Verfahren und bestellt einen Insolvenzverwalter. Dieser verwertet das vorhandene Vermögen und verteilt es gleichmäßig an alle Gläubiger des Schuldners, die sich am Insolvenzverfahren beteiligen. Nach sechs Jahren besteht die Möglichkeit Restschuldbefreiung zu erlangen. Wird diese durch Beschluss erteilt, können die Gläubiger ihre Forderungen nicht mehr gegen den Schuldner geltend machen.

Bis auf die Entscheidung über die Eröffnung des Verfahrens bearbeitet hauptsächlich der Rechtspfleger die Insolvenzverfahren.

Zentrales Vollstreckungsgericht

Am Amtsgericht Kaiserslautern gibt es das für Rheinland-Pfalz zuständige Zentrale Vollstreckungsgericht. Das Zentrale Vollstreckungsgericht verwaltet die Vermögensverzeichnisse und führt das elektronische Schuldnerverzeichnis. In dem Vermögensverzeichnis muss der Schuldner seine gesamten Vermögensverhältnisse offenbaren. Gibt der Schuldner seine Vermögensauskunft nicht ab oder ergibt sich aus ihr, dass er seine Schuld auf Dauer nicht begleichen kann, wird er in das Schuldnerverzeichnisregister eingetragen. Dieses Verzeichnis soll alle Personen darüber in Kenntnis setzen, dass der Schuldner kein Geld hat.

Grundbuchamt

In Deutschland werden die Grundstücke in Grundbücher, welche bei den Amtsgerichten geführt werden, eingetragen.



Ein Grundbuch gibt Auskunft über die Eigentumsverhältnisse, d.h. wem das Grundstück gehört, sowie über die Rechte, welche an dem Grundstück lasten. Zu den Rechten gehören unter anderem Wohnungsrechte, Grundschulden und Hypotheken.

Zuständig für die Eintragungen im Grundbuch ist der Rechtspfleger.

Erwirbt jemand ein Grundstück ist er erst Eigentümer, wenn der Kaufvertrag dem Grundbuchamt vorgelegt wurde und die Eigentumsumschreibung im Grundbuch erfolgt ist, d.h. der Käufer als neuer Eigentümer eingetragen ist.

Registergericht

Bei zwölf Amtsgerichten in Rheinland-Pfalz, die zentral für mehrere Amtsgerichtsbezirke zuständig sind, werden verschiedene Register geführt, welche für den Rechtsverkehr von Bedeutung sind. Die Register sind öffentlich und für jedermann einsehbar.

Zuständig für die Eintragungen im Register und die weiteren in diesem Zusammenhang zu treffenden Entscheidungen ist bis auf wenige Ausnahmen der Rechtspfleger.

Zu diesen Registern gehören u.a.:

- Das Handelsregister

Im Handelsregister werden die Kaufleute unter Ihrer Firma sowie Gesellschaften in ihrer jeweiligen Rechtsform (z.B. GmbH, AG) eingetragen. Aus dem Register ergibt sich die Firma, der Sitz, die Vertretungsverhältnisse und bei Kapitalgesellschaften auch die Höhe des Stamm- bzw. Grundkapitals.

Das Handelsregister wird elektronisch geführt, d.h. Anmeldungen werden vom Notar über ein spezielles Programm in elektronischer Form vorgelegt.

- Das Vereinsregister

Mehrere Personen (mindestens sieben), die einen gemeinsamen Zweck verfolgen, können sich zu einem Verein zusammenschließen und sich im Vereinsregister eintragen lassen. Beispiele hierzu sind Fördervereine, Sportvereine (z.B. 1. FC Kaiserslautern), Karnevalsvereine (z.B. Mainzer Carneval-Verein (MCV)).

Im Vereinsregister eingetragen werden der Name, der Sitz, die vertretungsberechtigten Vorstandsmitglieder und die Satzung des Vereins.





Betreuungsgericht

Ebenfalls zum Amtsgericht gehört das Betreuungsgericht. Das Betreuungsrecht regelt die Vertretung von Volljährigen, die aufgrund einer Erkrankung oder Behinderung nicht in der Lage sind, ihre Angelegenheiten ganz oder teilweise ohne die Hilfe eines Betreuers zu erledigen. Es dient dazu, den betroffenen Personen den notwendigen Schutz und die erforderliche Fürsorge zu gewähren, gleichzeitig jedoch auch ein größtmögliches Maß an Selbstbestimmung zu erhalten.

Die Betreuungsgerichte sind u.a. zuständig für:

- Einrichtung, Verlängerung oder Aufhebung der Betreuung,
- Entscheidung über die Auswahl des Betreuers,
- Die Anordnung von Unterbringungen und Genehmigungen von gefährlichen medizinischen Eingriffen (z.B. Amputation, Sterilisation),
- Überwachung der Betreuer und
- Erteilung von Genehmigungen (Hausverkauf, Wohnungskündigung etc.).

Mit einer Betreuungsverfügung kann schon vor einem Betreuungsverfahren eine Person vorgeschlagen werden, die zum Betreuer bestellt werden soll.

Durch die Erteilung einer Vorsorgevollmacht kann häufig die Bestellung eines Betreuers vermieden werden. Die bevollmächtigte Person unterliegt anders als ein Betreuer nicht der Aufsicht des Betreuungsgerichts.

Vordrucke für eine Betreuungsverfügung oder eine Vorsorgevollmacht findet man im Internet unter <http://www.mjv.rlp.de/Service/Broschueren/>.



Nachlassgericht

Die im Todesfall erforderlichen erbrechtlichen Vorgänge bearbeiten die Nachlassgerichte.



Beim Nachlassgericht können Testamente, Erbverträge und gemeinschaftliche Testamente verwahrt werden, damit die Eröffnung nach dem Tod sichergestellt ist.

Das Nachlassgericht sammelt die von einem Verstorbenen hinterlassenen letztwilligen Verfügungen, benachrichtigt die Verwandten und Erben, eröffnet die Testamente und erteilt letztlich einen Erbnachweis (Erbschein).

Das örtlich zuständige Nachlassgericht ist das Amtsgericht, in dessen Bezirk der Verstorbene seinen letzten Wohnsitz hatte.

Mahngericht

Beim Mahngericht werden Mahnverfahren bearbeitet, die der Erwirkung eines Zahlungstitels (Durchsetzung einer Geldforderung) dienen. Ein Gläubiger kann dabei ohne Vorlage von Nachweisen den Erlass eines Mahnbescheids erwirken, sofern sich der Schuldner nicht dagegen wehrt. Am Ende eines Mahnverfahrens steht der Vollstreckungsbescheid (=Zahlungstitel), mit welchem der Gläubiger seine Geldforderung gegen den Schuldner betreiben kann.

Die Mahnverfahren sind eine kosten- und zeitsparende Alternative zu einem Zivilprozess. Für Rheinland-Pfalz und das Saarland ist bei dem Amtsgericht Mayen ein gemeinsames Mahngericht eingerichtet.

Landesjustizkasse Mainz

Die Landesjustizkasse Mainz gehört zum Oberlandesgericht Koblenz und nimmt in Rheinland-Pfalz die Kassenaufgaben wahr. Zu ihren Aufgaben gehören:

- die Abwicklung des Zahlungsverkehrs der Justiz,
- die Buchführung,
- die Einziehung von Kosten im Falle der Nichtzahlung.

Die Zahlstellen bei den Amtsgerichten (Gerichtszahlstellen) sind der Landesjustizkasse angegliedert und rechnen unmittelbar mit ihr ab.





Staatsanwaltschaft

Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Staatsanwaltschaften

Bei den Staatsanwaltschaften sind mehrere unterschiedliche Berufsgruppen beschäftigt:

- Staatsanwältinnen und Staatsanwälte,
- Amtsanwältinnen und Amtsanwälte,
- Rechtspflegerinnen und Rechtspfleger,
- Gerichtshelferinnen und Gerichtshelfer,
- Justizfachwirtinnen und Justizfachwirte sowie Justizbeschäftigte und
- Justizwachtmeisterinnen und Justizwachtmeister.

Erläuterungen zu den einzelnen Berufen bei der Justiz findet Ihr weiter hinten in der Broschüre.

In Rheinland-Pfalz gibt es je eine Generalstaatsanwaltschaft in Koblenz und Zweibrücken, die jeweils vorgesetzte Behörden von vier der insgesamt acht Staatsanwaltschaften sind. Die Generalstaatsanwälte und Leitenden Oberstaatsanwälte übernehmen die Leitung der Staatsanwaltschaften und weitere Verwaltungsaufgaben. In jeder Staatsanwaltschaft gibt es einen Geschäftsleiter, der ebenfalls mit der Führung der Behörde betraut ist.

Die Staatsanwaltschaft ist zuständig für die Verfolgung von Straftaten und ermittelt mit Hilfe der Polizei, ob und gegebenenfalls von wem eine Straftat begangen wurde. Hierbei hat sie die Pflicht, nicht nur Ermittlungen anzustellen, die einen Beschuldigten belasten können; vielmehr muss sie auch zu seinen Gunsten ermitteln.

Wenn die Staatsanwaltschaft nach Abschluss ihrer Ermittlungen zu dem Ergebnis kommt, dass eine Verurteilung wegen einer Straftat wahrscheinlich ist, erhebt sie Anklage. Im anschließenden Strafverfahren vertritt sie das staatliche Interesse an der Aufklärung bzw. Verfolgung der Straftat.

Zudem ist die Staatsanwaltschaft für die Vollstreckung von Strafen zuständig. Sie überwacht, ob verhängte Geldstrafen bezahlt und Freiheitsstrafen angetreten werden.



Verfassungsgerichte und Fachgerichte

Die Verfassungsgerichte und die Fachgerichte sind eigenständige Gerichte, die insbesondere für die nachfolgend erläuterten Aufgaben zuständig sind:

Verfassungsgerichte

Verfassungsgerichte überwachen die Einhaltung der Verfassung.

Die Einhaltung der rheinland-pfälzischen Landesverfassung wird durch den Verfassungsgerichtshof in Koblenz überwacht, die des Grundgesetzes als Bundesverfassung durch das Bundesverfassungsgericht in Karlsruhe.

Weitere Informationen unter:

<http://www.mjv.rlp.de/Gerichte/Verfassungsgerichtshof/>



Verwaltungsgerichte

Verwaltungsgerichte sind zuständig für die Entscheidung öffentlich-rechtlicher Streitigkeiten. Öffentlich-rechtliche Streitigkeiten betreffen das Verhältnis zwischen Bürger und Staat. Hierher gehören beispielsweise Klagen über eine Baugenehmigung, eine Gaststättenerlaubnis oder eine (nicht erfolgte) Versetzung in die nächst höhere Schulklasse.

In Rheinland-Pfalz gibt es vier Verwaltungsgerichte sowie - in der Regel als Rechtsmittelgericht - das Oberverwaltungsgericht in Koblenz. Oberstes Gericht der Verwaltungsgerichtsbarkeit ist das Bundesverwaltungsgericht in Leipzig.

Weitere Informationen unter:

<http://www.mjv.rlp.de/Gerichte/Fachgerichte/Verwaltungsgerichte/>



Arbeitsgerichte

Arbeitsgerichte sind zuständig für Rechtsstreitigkeiten zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer aus dem Arbeitsverhältnis.

In Rheinland-Pfalz gibt es fünf Arbeitsgerichte (drei davon mit auswärtigen Kammern als Zweigstellen) sowie als Rechtsmittelgericht das Landesarbeitsgericht in Mainz. Oberstes Gericht der Arbeitsgerichtsbarkeit ist das Bundesarbeitsgericht in Erfurt.

Weitere Informationen unter:

<http://www.mjv.rlp.de/Gerichte/Fachgerichte/Arbeitsgerichte/>



Sozialgerichte

Sozialgerichte sind zuständig für Streitigkeiten aus dem Bereich des Sozialrechts. Das Sozialrecht behandelt unter anderem Fragen der gesetzlichen Krankenversicherung, Rentenversicherung und Arbeitslosenversicherung. Entsprechend ist das Sozialgericht zuständig für Klagen gegen Bescheide der Krankenkasse, der Rentenversicherung oder des Arbeitsamtes.

In Rheinland-Pfalz gibt es vier Sozialgerichte und als Rechtsmittelgericht das Landessozialgericht in Mainz. Oberstes Gericht der Sozialgerichtsbarkeit ist das Bundessozialgericht in Kassel.

Weitere Informationen unter:

<http://www.mjv.rlp.de/Gerichte/Fachgerichte/Sozialgerichte/>



Finanzgerichte

Finanzgerichte sind zuständig für Streitigkeiten, die staatliche Abgaben - insbesondere Steuern - betreffen. Sie behandeln beispielsweise Klagen gegen den Einkommenssteuerbescheid.

Es gibt in Rheinland-Pfalz das Finanzgericht in Neustadt an der Weinstraße. Rechtsmittelgericht und zugleich oberstes Gericht der Finanzgerichtsbarkeit ist der Bundesfinanzhof in München.

Weitere Informationen unter:

<http://www.mjv.rlp.de/Gerichte/Fachgerichte/Finanzgericht/>



Berufsbilder

Richterin oder Richter

Gemäß Art. 92 des Grundgesetzes ist Richtern die rechtsprechende Gewalt als eine der drei Staatsgewalten anvertraut – Gesetzgebung, Vollziehende Gewalt, Rechtsprechende Gewalt.



Als selbstständiges Organ der Rechtspflege entscheiden Richter sachlich unabhängig und eigenverantwortlich. Sie sind bei ihren Entscheidungen nicht an Weisungen von Vorgesetzten, sondern nur an Recht und Gesetz gebunden.

Die Aufgabe der Richter ist es, Rechtsstreitigkeiten zu entscheiden, soweit diese nicht dem Rechtspfleger zur Entscheidung übertragen sind.

Bei dem Oberlandesgericht, dem Landgericht und dem Amtsgericht entscheidet der Richter vor allem im Zivil- oder Strafrecht. Richter können auch in anderen Aufgabengebieten tätig sein, z. B. in Familien- und Betreuungssachen (z. B. bei Scheidungen, Kindesunterhalt, Bestellung von Betreuern und Vormündern) oder in Insolvenzverfahren (Eröffnung von Insolvenzverfahren). Außerdem können Richter auch im Bereich der Verwaltung (z. B. als Präsident oder Direktor eines Gerichts) und als Lehrkräfte bei der Nachwuchsausbildung eingesetzt werden.

Wie werde ich Richterin oder Richter?

Die Befähigung zum Richteramt erwirbt, wer ein rechtswissenschaftliches Studium (Jurastudium) an einer Universität und einen anschließenden Vorbereitungsdienst (Referendardienst) mit der Zweiten Juristischen Staatsprüfung abschließt. Man braucht die Allgemeine Hochschulreife („Vollabitur“), um ein solches Studium beginnen zu können.

Staatsanwältin oder Staatsanwalt

Ein Staatsanwalt ist in Strafsachen tätig. Der Staatsanwalt leitet das Ermittlungsverfahren, d.h. er ermittelt ob und von wem eine Straftat begangen wurde. Er erhebt und vertritt die Anklage in der Gerichtsverhandlung.



Die Staatsanwaltschaft ist eine Verwaltungsbehörde, ihre Mitarbeiter sind daher weisungsgebunden. Der einzelne Staatsanwalt handelt somit stets in Vertretung oder im Auftrag des Behördenleiters.

Wie werde ich Staatsanwältin oder Staatsanwalt?

Um Staatsanwältin oder Staatsanwalt zu werden, muss ich dieselbe Ausbildung absolvieren, wie ein Richter (siehe Seite 18).

Bewährungshelferin oder Bewährungshelfer

Bei jedem Landgericht gibt es Bewährungshelfer, welche Straftäter betreuen. Bewährungshelfer werden vom Gericht bestellt, wenn beispielsweise die Verbüßung einer Jugend- oder Freiheitsstrafe zur Bewährung ausgesetzt wird. Sie helfen insbesondere bei der Gestaltung der existenziellen Lebensbedingungen wie Wohnungs- und Arbeitsplatzsuche, Regelung finanzieller Probleme, Vermittlung in weitergehende therapeutische Hilfen (z.B. Suchttherapie) sowie Beratung und Unterstützung bei allen erkennbaren persönlichen Problemen.

Die Bewährungshelfer überwachen auch im Einvernehmen mit dem Gericht die Erfüllung der Bewährungsauflagen und Weisungen und berichten über die Lebensführung der Verurteilten in Zeitabständen, die das Gericht bestimmt. So soll vermieden werden, dass ein Straftäter erneut strafbare Handlungen begeht.



Wie werde ich Bewährungshelferin oder Bewährungshelfer?

Voraussetzung für die Einstellung als hauptamtlicher Bewährungshelfer ist eine abgeschlossene Ausbildung zum Diplom-Sozialpädagogen (FH) bzw. zum Sozialpädagogen (grad.) oder die staatliche Anerkennung als Sozialarbeiter.

Gerichtshelferin oder Gerichtshelfer

Bei jeder Staatsanwaltschaft gibt es Gerichtshelfer, welche in Ermittlungs- und Vollstreckungsverfahren die sozialen und wirtschaftlichen Hintergründe Angeschuldigter bzw. Verurteilter überprüfen. Auf der Grundlage dieser Überprüfung bzw. Recherche verfassen sie Berichte, die der Staatsanwaltschaft und dem Gericht vorgelegt werden und als Entscheidungshilfe dienen. Sie ergründen mögliche Ursachen für die Tat und schätzen auch die möglichen Folgen einer gerichtlichen Entscheidung ein. Auch eine Prognose zur künftigen Lebensführung gehört zu den Aufgaben der Gerichtshelfer.

Die Gerichtshelfer können auch gegebenenfalls weitere psychosoziale Hilfen sowohl für den Beschuldigten als auch das Opfer einer Straftat vermitteln.

Wie werde ich Gerichtshelferin oder Gerichtshelfer?

Voraussetzung für die Einstellung als Gerichtshelfer ist eine abgeschlossene Ausbildung zum Diplom-Sozialpädagogen (FH) bzw. zum Sozialpädagogen (grad.) oder die staatliche Anerkennung als Sozialarbeiter.



Rechtspflegerin oder Rechtspfleger

Rechtspfleger sind Beamte des dritten Einstiegsamtes und nehmen als Fachjuristen bei Gerichten und Staatsanwaltschaften die ihnen durch das Rechtspflegergesetz übertragenen Aufgaben wahr.

Als selbstständiges Organ der Rechtspflege entscheiden Rechtspfleger grundsätzlich sachlich unabhängig und eigenverantwortlich. Sie sind bei ihren Entscheidungen nicht an Weisungen von Vorgesetzten, sondern nur an Recht und Gesetz gebunden. Die Stellung der Rechtspfleger ist insofern mit der der Richter vergleichbar. Die sachliche Unabhängigkeit unterscheidet sie von anderen Beamten.

Rechtspfleger sind unter anderem in folgenden Aufgabengebieten tätig:

- Grundbuchsachen (z. B. Entscheidung über Anträge auf Eintragung neuer Grundstückseigentümer),
- Familien- und Betreuungssachen (z. B. Verpflichtung und Kontrolle von Betreuern, Vormündern und Pflegern),
- Nachlasssachen (z. B. Erteilung von Erbscheinen, Testamentseröffnungen),
- Zwangsversteigerungs- und Zwangsverwaltungssachen,
- Insolvenzverfahren,
- Registersachen (z. B. Entscheidung über Anträge auf Eintragungen im Handels-, Genossenschafts-, Güterrechts- und Vereinsregister),
- Strafsachen (z. B. Vollstreckung von Freiheitsstrafen) und
- Rechtsantrags- und Beratungshilfestelle (z. B. Aufnahme von Anträgen und Schriftsätzen von Rechtsuchenden).

Außerdem können die Beamten auch im Bereich der Verwaltung (z. B. als Geschäftsleiter eines Gerichts oder einer Staatsanwaltschaft) und als Lehrkräfte bei der Nachwuchsausbildung eingesetzt werden.

Wie werde ich Rechtspflegerin oder Rechtspfleger?

Rechtspfleger wird, wer das Rechtspflegerstudium an der Fachhochschule Schwetzingen - Hochschule für Rechtspflege erfolgreich absolviert. Kennzeichnend für das Studium ist ein Wechsel von theoretischen und praktischen Ausbildungsabschnitten:

| Abschnitt | Ausbildung | Dauer |
|-----------|---|-----------|
| 1 | Studium I an der Fachhochschule Schwetzingen | 12 Monate |
| 2 | Studienpraxis bei Amtsgerichten, Landgerichten und Staatsanwaltschaften | 12 Monate |
| 3 | Studium II an der Fachhochschule Schwetzingen | 12 Monate |

Nach bestandener Rechtspflegerprüfung verleiht die Fachhochschule den akademischen Grad „Diplom-Rechtspfleger (FH)“.

Weitere Informationen zur Fachhochschule Schwetzingen und zum Studium findet Ihr unter folgenden Internetseiten:

- www.fh-schwetzingen.de
- <http://www.mjv.rlp.de/Gerichte/Ordentliche-Gerichte/Oberlandesgerichte/Koblenz/Ausbildung/Rechtspfleger/>
und
- <http://www.mjv.rlp.de/Gerichte/Ordentliche-Gerichte/Oberlandesgerichte/Zweibruecken/Ausbildungsbereich/Rechtspfleger/>



Amtsanhältin oder Amtsanwalt

Der Amtsanwalt übernimmt die Funktionen eines Staatsanwalts in Verfahren bei Amtsgerichten. Er ist somit ebenfalls zuständig für die Leitung des Ermittlungsverfahrens, sowie die Erhebung und Vertretung der Anklage. Jedoch ist er nur für kleinere Straftaten, die vor einem Amtsgericht verhandelt werden, zuständig.

Wie werde ich Amtsanwalt?

Geeignete Rechtspfleger können zur Ausbildung für den Amtsanwaltsdienst zugelassen werden. Die Ausbildung dauert 15 Monate.



Justizfachwirtin oder Justizfachwirt

Justizfachwirte sind Beamte des zweiten Einstiegsamtes und nehmen bei Gerichten und Staatsanwaltschaften insbesondere folgende Aufgaben wahr:

- Tätigkeiten in den Service-Einheiten: Postbearbeitung, Anlegung und Verwaltung der Akten, Überwachung von Fristen, Aufnahme von Anträgen und Erklärungen von Verfahrensbeteiligten außerhalb der gerichtlichen Verhandlungen, Ausführung der Ladungen von Parteien, Zeugen und Sachverständigen sowie Protokollführung bei Gerichtsverhandlungen,
- Berechnung von Gerichtskosten,
- Berechnung und Auszahlung von Zeugen- und Sachverständigenentschädigungen,
- Erteilung von Grundbuchauszügen, Gewährung von Einsicht in das Grundbuch und
- Verwaltung von Gerichtszahlstellen.

Außerdem werden Justizfachwirte als Sachbearbeiter in Verwaltungsangelegenheiten und als Lehrkräfte bei der Nachwuchsausbildung eingesetzt.

Justizfachwirte sind oft erste Ansprechpartner für die rechtssuchenden Bürger. Ihre Aufgabenbereiche umfassen Tätigkeiten, die sowohl selbstständiges und eigenverantwortliches Handeln als auch Anpassungsvermögen und Teamfähigkeit erfordern.

Wie werde ich Justizfachwirtin oder Justizfachwirt?

Die Justizfachwiranwärter absolvieren ihre praktische Ausbildung bei einem Amtsgericht und einer Staatsanwaltschaft in der Nähe ihres Wohnorts. Der praxisbezogene Vorbereitungsdienst dauert zwei Jahre und zwei Monate und gliedert sich in folgende Abschnitte:



| | | |
|---|--|----------|
| 1 | Amtsgericht I | 3 Monate |
| 2 | Fachtheoretischer Lehrgang I (Saarburg) | 3 Monate |
| 3 | Amtsgericht II | 2 Monate |
| 4 | Fachtheoretischer Lehrgang II (Saarburg) | 2 Monate |
| 5 | Staatsanwaltschaft | 3 Monate |
| 6 | Amtsgericht III | 9 Monate |
| 7 | Fachtheoretischer Lehrgang III (Bad Kreuznach, Stadtteil Bad Münster am Stein-Ebernburg) | 2 Monate |

Weitere Informationen zur Ausbildung findet Ihr auf folgenden Internetseiten:

- <http://www.mjv.rlp.de/Gerichte/Ordentliche-Gerichte/Oberlandesgerichte/Koblenz/Ausbildung/Justizfachwirte/>
und
- <http://www.mjv.rlp.de/Gerichte/Ordentliche-Gerichte/Oberlandesgerichte/Zweibruecken/Ausbildungsbereich/>.



Gerichtsvollzieherin oder Gerichtsvollzieher

Gerichtsvollzieher sind Beamte des zweiten Einstiegsamtes.

Die wichtigste Aufgabe des Gerichtsvollziehers ist die Zwangsvollstreckung, soweit hierfür nicht das Vollstreckungsgericht zuständig ist. Der Gerichtsvollzieher ist beispielsweise für die Beitreibung von Geldforderungen oder für Vollstreckung von Ansprüchen auf Herausgabe von Gegenständen zuständig. Liegen bestimmte Voraussetzungen vor, kann der Schuldner verpflichtet sein, ihm Auskunft über sein Vermögen zu erteilen (Vermögensauskunft).

Wie werde ich Gerichtsvollzieherin oder Gerichtsvollzieher?

Geeignete Justizfachwirte können zur Ausbildung für den Gerichtsvollzieherdienst zugelassen werden. Die Ausbildung dauert 20 Monate.

Justizwachtmeisterin oder Justizwachtmeister

Justizwachtmeister sind Beamte des ersten Einstiegsamtes oder Justizbeschäftigte und nehmen bei Gerichten und Staatsanwaltschaften insbesondere folgende Aufgaben wahr:

- Sitzungs-, Vorführungs-, Sicherheits- und Ordnungsdienst, z. B.:
 - Vorführung von Gefangenen zu Terminen und Sitzungen,
 - Aufrechterhaltung der Ruhe, Ordnung und Sicherheit in den Justizgebäuden und
 - Durchführung von Eingangskontrollen in Justizgebäuden.
- Außendienst, z. B.:
 - Zustellung von Schriftstücken.
- Innendienst, z. B.:
 - Posteingangs- und Ausgangsverwaltung sowie
 - Aktentransport und -umlauf.



Außerdem können Justizwachtmeister auch als Dienstwagenfahrer eingesetzt werden.

Wie werde ich Justizwachtmeisterin oder Justizwachtmeister?

Justizwachtmeister absolvieren ihre Ausbildung bei Gerichten oder Justizvollzugsanstalten. Neben einer praktischen Ausbildung findet auch fachtheoretischer Unterricht sowie eine Unterweisung im waffenlosen Kampf und in erster Hilfe statt. Die Ausbildung dauert sechs Monate.



Sucht Ihr weitere aktuelle Informationen zur Justiz und ihren Berufsbildern?

Ihr könnt euch unter folgenden Internetseiten informieren:

- <http://www.mjv.rlp.de/>,



- <http://www.mjv.rlp.de/Gerichte/Ordentliche-Gerichte/Oberlandesgerichte/Koblenz/Ausbildung/> und



- <http://www.mjv.rlp.de/Gerichte/Ordentliche-Gerichte/Oberlandesgerichte/Zweibruecken/Ausbildungsbereich/>.





Impressum:

Leitung:

Harald Jenet

Nadja Botasow

Simone Elbeck

Katharina Hasselbach

Ann-Kathrin Schirrmann

Elena Schmidt

Bilder:

Barbara Steitz

IT:

Andreas Bernd

Christoph Jung

Stand: 2015

Redakteure:

Mario Alve

Anne-Kathrin Arendholz

Nadja Botasow

Jeannine Brell

Birgit Geibel

Oliver Gorges

Katharina Hasselbach

Denise Petersen

Kerstin Ritter

Julian Schäfer

Elena Schmidt

Anne-Catrin Thomas

Sabine Westrich